



Reglement für den Verein ABB Kinderkrippen

Version 3.8 – März 2026

Inhaltsverzeichnis

Reglement für den Verein ABB Kinderkrippen.....	3
1. Trägerschaft	3
2. Anmeldung	3
3. Reservationsgebühr	3
4. Aufnahme	3
4.1 Aufnahme von Geschwisterkindern	3
4.2 Aufnahme externer Kinder.....	4
4.3 Kinder mit besonderen Bedürfnissen.....	4
4.4 Krippenwechsel	4
5. Krippeneingewöhnung.....	4
6. Öffnungszeiten	4
7. Bringen, Abholen der Kinder.....	4
8. Ferien	5
9. Betreuungspensum	5
10. Krankheit, Unfall	5
11. Ernährung.....	5
12. Kleider, persönliche Gegenstände.....	5
13. Versicherung	6
13.1 Höhere Gewalt.....	6
14. Tarife / Elternrechnungen	6
14.1 Elterntarife	6
14.2 Zahlungsbedingungen	6
14.3 Verzug	6
14.4 Bonitätsauskunft	6
14.5 Elternrechnungen.....	7
14.6 Firmenbeitrag.....	7
15. Austritt, Kündigung, Vertragsänderung.....	8
16. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten	8
17. Anregungen und allfällige Beschwerden	8
18. Organe des Vereins ABB Kinderkrippen	9
19. Statuten des Vereins ABB Kinderkrippen	9
20. Dokumenten Management	10

Reglement für den Verein ABB Kinderkrippen

1. Trägerschaft

Der Verein ABB Kinderkrippen unterhält Kinderkrippen und Horte an verschiedenen Standorten. Diese stehen allen interessierten Eltern offen. Details sind aus den Vereins-Statuten ersichtlich.

Der / die GeschäftsführerIn ist die übergeordnete Stelle und direkte Ansprechperson der Krippenleitung und der pädagogischen Leitung des Hortes.

2. Anmeldung

Informationen betreffend des Anmeldeverfahrens und der Link zur Anmeldung sind auf der Homepage des Vereins ABB Kinderkrippen zu finden www.abbkinderkrippen.ch.

Die Online-Anmeldung ist unverbindlich und kostenlos.

<https://www.abbkinderkrippen.ch/anmeldung/>

Die Aufnahme in die zentrale Anmelde-liste wird per Mail bestätigt. Ab diesem Moment muss das Interesse alle zwei Monate per Mail oder Telefon bestätigt werden, um die Anmeldung aktiv zu halten.

3. Reservationsgebühr

Es wird eine Reservationsgebühr von Fr. 300.00 für konkrete Platzangebote erhoben. Diese Reservationsgebühr wird bei fristgerechtem Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Krippenrechnung für den ersten vollen Monat rückvergütet. Wird das erhaltene Platzangebot nicht angenommen, entstehen keine Kosten. Das Registrieren auf der zentralen Anmelde-liste bleibt unverändert kostenlos.

Weitere Details zur Reservationsgebühr können dem separaten «Merkblatt zur Anmeldung» entnommen werden, welches mit der Anmeldebestätigung verschickt wird.

4. Aufnahme

Die ABB Kinderkrippen betreuen Kinder im Alter von acht Wochen bis zum Kindergarten-eintritt. Die Kinder werden in unterschiedlichen Gruppenstrukturen betreut.

Die Verfügbarkeit eines Betreuungsplatzes hängt von diversen Faktoren, wie Alter des Kindes, Wunsch der Betreuungstage und Standort der Kinderkrippe ab. Die verfügbaren Krippenplätze werden in Reihenfolge nach Eingangsdatum der Anmeldung vergeben, wobei unsere Vereinsmitglieder erste Priorität bei der Platzvergabe haben.

4.1 Aufnahme von Geschwisterkindern

Die Geschwisterkinder haben prioritären Anspruch auf einen Krippenplatz. Dieser prioritäre Platzanspruch des Geschwisterkindes gilt nur unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Krippe, das andere Geschwisterkind ebenfalls noch in einer ABB-Kinderkrippe betreut wird.

4.2 Aufnahme externer Kinder

Die Aufnahme von Kindern, deren Mutter oder Vater nicht bei einem Vereinsmitglied arbeitet, ist möglich, wenn vorhandene freie Plätze nicht mit Kindern von Mitarbeitenden der Vereinsmitglieder besetzt werden können.

4.3 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind in den ABB Kinderkrippen willkommen. Für die Bildung und Betreuung wurde eine Konzeption, ein Merkblatt für die Erziehungsberechtigten sowie ein Ablauf für die Krippenleitungen erarbeitet. Voraussetzung für die Aufnahme von KmbB: Bereitschaft zur Zusammenarbeit aller Akteure für ein gelingendes und inklusives Angebot.

4.4 Krippenwechsel

Das „Zusatzreglement – Krippenwechsel“ sowie das Antragsformular kann bei der Krippenleitung bezogen werden.

5. Krippeneingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit dauert bis zu vier Wochen. Genauere Informationen zur Eingewöhnung sind auf dem Beiblatt (erhältlich in der Krippe) ersichtlich.

Die Eingewöhnungsphase wird von der Krippenleitung in Absprache mit den Eltern geplant und beginnt mit Vertragsbeginn. Die Krippenleitung entscheidet, wann der Eingewöhnungsprozess beendet werden kann. Unabhängig vom Aufwand werden auch während der Eingewöhnung die gebuchten Tage gemäss Betreuungsvertrag verrechnet.

6. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kinderkrippen sind Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.30 Uhr. Diese Öffnungszeiten gelten für alle Institutionen des Vereins ABB Kinderkrippen.

In Notfällen kann eine kostenpflichtige Betreuung bis 19.30 Uhr gebucht werden. Die Bedingungen dazu sind in einem separaten Reglement festgehalten, welches bei der jeweiligen Krippenleitung bezogen werden kann.

Die Öffnungszeiten werden regelmässig überprüft und müssen vom Vorstand des Vereins ABB Kinderkrippen genehmigt werden.

7. Bringen, Abholen der Kinder

Die Kinder müssen bis spätestens 09.00 Uhr in der Krippe sein, damit der/die GruppenleiterIn mit dem geregelten Tagesablauf beginnen kann.

Kinder, die nur den Vormittag in der Kinderkrippe verbringen, werden zwischen 13.15 Uhr und 14.00 Uhr abgeholt. Bei später abgeholt Kindern wird zusätzlich zum Vormittagstarif der Nachmittagstarif verrechnet.

Kann das Kind nicht von einem Elternteil abgeholt werden, muss die Gruppen- oder Krippenleitung über die abholende Person informiert werden, da das Kind ansonsten nicht übergeben wird.

Bei Abwesenheit des Kindes ist die Krippe bis spätestens 09.00 Uhr zu benachrichtigen.

Nach der Übergabe beim „Bringen“ liegt die Verantwortung bei der/dem Gruppenverantwortlichen/Erziehenden der Krippe.

Nach der Übergabe beim „Abholen“ liegt die Verantwortung bei den Eltern, auch wenn sie und das Kind sich noch in der Krippe aufhalten.

8. Ferien

Die Kinderkrippen bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an allen gesetzlichen und regionalen Feiertagen (können je nach Kanton verschieden sein) geschlossen. Zudem sind alle unsere Kinderkrippen und Horte im Sommer KW30/31 infolge Betriebsferien geschlossen.

Die Eltern werden über die Daten der gesetzlichen und regionalen Feiertage Anfang Jahr von der Krippenleitung informiert.

9. Betreuungspensum

Das minimale Betreuungspensum beträgt 30%. Dies entspricht entweder zwei ganze Tage oder ein ganzer Tag und ein Vormittag oder drei Vormittage.

10. Krankheit, Unfall

Siehe separates Krankheitskonzept.

Wird das Kind in der Krippe krank oder es verunfallt, werden die Eltern umgehend benachrichtigt.

11. Ernährung

Die Kinder werden in der Krippe altersentsprechend und gesund ernährt.

Schoppenpulver und Spezialnahrung müssen für alle Mahlzeiten von den Eltern mitgebracht werden (keine Tagestarifreduktion). Die Eltern werden gebeten, darüberhinaus den Kindern keine Esswaren, insbesondere keine Süssigkeiten, mitzugeben.

Bei einer Gluten- / oder Laktoseintoleranz oder Lebensmittelallergien, können nach Vorweisung eines ärztlichen Attests, Einzelportionen für das Mittagessen bestellt werden.

Znüni- und Zvieri-Verpflegung bringen die Eltern nach wie vor selbst mit.

Bei Zusatztagen können wir keine Garantie für laktose- und glutenfreies Essen übernehmen.

Gemäss Empfehlung vom BLV (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen), distanzieren wir uns von veganer Ernährung bei Kindern.

12. Kleider, persönliche Gegenstände

Jedes Kind bringt Hausschuhe und den Jahreszeiten entsprechende Wechselkleider mit. Die Eltern werden gebeten, dem Kind bequeme Kleider anzuziehen, die auch schmutzig werden dürfen. Spezielle Pflegeprodukte werden von den Eltern mitgebracht. Die Eltern sind gebeten, das Kind im Sommer bereits eingecremt zu bringen.

Die Verantwortung für mitgebrachte persönliche Gegenstände liegt vollumfänglich bei den Eltern. Für persönliche Gegenstände, die beschädigt werden oder abhandenkommen, können weder andere Kinder/Eltern noch die Kinderkrippe haftbar gemacht werden.

13. Versicherung

Unfall- und Krankenversicherung ist Sache der Eltern.

13.1 Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt werden unabwendbare Ereignisse bezeichnet, welche trotz äusserster Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden können. Höhere Gewalt sind z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Unruhen, Krieg, Pandemie oder Atom- und Reaktorunfälle.

Höhere Gewalt entbindet die Eltern nicht von der Beitragszahlungspflicht.

14. Tarife / Elternrechnungen

14.1 Elterntarife

Die Tarif-Grundlagen für Eltern, deren Arbeitgeber nicht Vereinsmitglied ist, können auf der Homepage des Vereins ABB Kinderkrippen eingesehen werden www.abbkinderkrippen.ch. Die internen Tarif-Grundlagen werden auf Anfrage abgegeben. Die Tarif-Grundlagen werden vom Vorstand des Vereins ABB Kinderkrippen festgelegt.

Die Eltern unterzeichnen die definitive Anmeldung sowie die Tarif-Grundlagen. Die Eltern werden bei Tarifänderungen schriftlich drei Monate im Voraus informiert.

14.2 Zahlungsbedingungen

Die Eltern-Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen vorzugsweise per LSV, ansonsten per Bank- oder Postüberweisung zu bezahlen.

14.3 Verzug

Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht innert der Zahlungsfrist nicht nach, bzw. verzichten sie auf einen schriftlichen und begründeten Einwand, so geraten sie in Verzug. Den Eltern werden ab der 2. Mahnung Mahngebühren in der Höhe von CHF 20,- in Rechnung gestellt.

Sollte eine Rechnung 90 Tage nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht bezahlt sein, kann der Krippenvertrag per sofort aufgehoben und der Krippenplatz anderweitig vergeben werden.

14.4 Bonitätsauskunft

Der Verein ABB Kinderkrippen behält sich vor, vor Vertragsabschluss oder während eines laufenden Vertrages eine Bonitätsüberprüfung vorzunehmen. Fällt die Bonitätsprüfung negativ aus, verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, die gesamten monatlichen Betreuungskosten jeweils spätestens am ersten Kalendertag des Monats im Voraus auf das von der KiTa angegebene Konto zu überweisen.

Geht die fällige Zahlung nicht am 1. des Monats vollständig auf dem Konto der KiTa ein, ist die KiTa berechtigt, die Betreuung des Kindes ab dem folgenden Betreuungstag auszusetzen, bis der vollständige Zahlungseingang nachgewiesen wurde. Ein Anspruch auf Betreuung während des Zahlungsverzuges besteht nicht. Die Aussetzung der Betreuung gilt nicht als Kündigung, sondern als vertraglich vereinbarte Konsequenz bei Nichteinhaltung der Vorauszahlungspflicht.

Die Betreuung wird unmittelbar nach Eingang der vollständigen Zahlung wieder aufgenommen. Ein Anspruch auf Nachholung ausgefallener Betreuungszeiten besteht nicht.

14.5 Elternrechnungen

Der Krippenaufenthalt wird ab 01.01.2022 als Monatspauschale jeweils im Voraus erhoben. Die Monatspauschale wird mit dem Faktor 4,2 berechnet. Hierbei werden die im Betreuungsvertrag fix festgelegten Tage in Rechnung gestellt.

Erfolgt der Eintritt innerhalb des Monats, werden mit der ersten Rechnung die effektiven Kosten verrechnet. Zusätzlich gebuchte Tage/Halbtage werden im Folgemonat mit einer separaten Rechnung verrechnet.

Bei Ferien- oder Krankheitsabwesenheit des Kindes werden ebenfalls die im Betreuungsvertrag (und Tarifblatt) fix vereinbarten Tage in Rechnung gestellt. Die Betriebsferien im Sommer sind in der Monatspauschale eingerechnet.

14.6 Firmenbeitrag

Mitgliederfirmen werden in Mitglieder A und Mitglieder B eingeteilt.

Mitglieder A

Der Firmenbeitrag der Vereinsmitglieder A wird quartalsweise direkt dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

Dieser Firmenbeitrag bezieht sich nur für Kinderkrippen des Vereins ABB Kinderkrippen. Erfolgt ein Eintritt in die Krippe innerhalb der ersten 20 Tage des jeweiligen Quartals, wird der Firma/Gesellschaft das ganze Quartal verrechnet. Erfolgt ein Eintritt eines Kindes innerhalb der letzten 20 Tage des jeweiligen Quartals, wird der Firma/Gesellschaft keine Rechnung gestellt.

Erfolgt ein Austritt eines Kindes aus der Krippe innerhalb der ersten 20 Tage des jeweiligen Quartals, wird der Firma/Gesellschaft keine Rechnung gestellt. Erfolgt der Austritt nach den ersten 20 Tagen des Quartals, wird das ganze Quartal verrechnet.

Pro Kind und Jahr bezahlt die Arbeitgeberin der/des Erziehungsberechtigten einen Firmenbeitrag von Fr. 7'500.00. Die Rechnungen werden quartalsweise ausgestellt; sie müssen bis Ende des 2. Quartalsmonats bezahlt werden.

Mitglieder B

Die Vereinsmitglieder B unterstützen ihre Mitarbeitenden individuell gemäss eigenem internem Reglement.

15. Austritt, Kündigung, Vertragsänderung

Der Betreuungsvertrag kann ab Eintrittsdatum unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf jedes Monatsende schriftlich gekündigt werden. Es können nur laufende Betreuungsverträge gekündigt oder reduziert werden.

Bei Kindern, welche nach Austritt in den Kindergarten eintreten, kann der Betreuungsvertrag unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist, anstatt auf den 31. Juli auch auf einen beliebigen Tag im August gekündigt werden. Dadurch ist es möglich, die Zeit im August bis zum Kindergarteneintritt zu überbrücken.

Bitte beachten Sie, dass bestehende Betreuungsangebote von ganzen Tagen auch nur als ganze Tage gekündigt oder Betreuungspensen reduziert werden können. Es ist nicht möglich, einen ganzen Betreuungstag auf einen halben Tag zu reduzieren (bitte lesen Sie dazu auch den Punkt 9 "Betreuungspensum").

Sollten Sie an einem halben Tag interessiert sein, muss der bestehende ganze Tag unter Einhaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden und das Interesse an einem halben Tag neu bei der zuständigen Krippenleitung deponiert werden. Dieser halbe Tag ist nur dann buchbar, wenn er in der gewünschten Kinderkrippe auch verfügbar ist. Es besteht kein garantierter Anspruch darauf.

Der Verein ABB Kinderkrippen hat das Recht, den Vertrag jederzeit aufzulösen, sofern ein sachlicher Grund vorliegt, der das Weiterführen des Vertrages und das Erfüllen der daraus resultierenden Pflichten unzumutbar macht. In diesem Falle wird eine individuelle Übergangsregelung gesucht.

16. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

Der Einbezug und die Teilnahme der Eltern an krippeninternen Anlässen/ Aktivitäten ist grundsätzlich erwünscht.

Minimum einmal jährlich findet ein Elternabend statt (ohne Kinder).

Die Eltern werden gebeten, Änderungen betreffend Arbeitsplatz, Wohnadresse (Telefon, Arbeitgeber, usw.) und Lohnanpassungen umgehend der Krippenleitung zu melden.

Ein Elternteil oder eine erziehungsberechtigte Person muss jederzeit telefonisch erreichbar sein.

Jede Krippe wählt eine/n Elternvertreter/in. Die Elternvertreter organisieren sich selbständig und delegieren einen Vertreter in den Vorstand des Vereins ABB Kinderkrippen ab. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nachfolger vollenden die Amtszeit ihrer Vorgänger. Eine Wiederwahl ist möglich.

17. Anregungen und allfällige Beschwerden

Für Anregungen oder allfällige Beschwerden bitten wir die Eltern, sich direkt an die Krippenleitung zu wenden.

18. Organe des Vereins ABB Kinderkrippen

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Elternvertretergremium
- der/die GeschäftsführerIn
- die Kontrollstelle

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- mindestens fünf weitere Mitglieder aus:
 - GeschäftsführerIn: Fachvorgesetzte(r) der Krippenleitung und der pädagogischen Leitung des Hortes
- Angestelltenrat
- Vertreter aus dem Elternvertretergremium
- Firmenvertreter

19. Statuten des Vereins ABB Kinderkrippen

Im Weiteren gelten die Statuten des Vereins ABB Kinderkrippen vom 31. März 2025.

20. Dokumenten Management

Version	Datum	Mutationen
1.0	13.11.2013	Überarbeitung Erstversion
1.1	28.03.2014	Korrektur Wording Kapitel 3.3 und 4.: Nachvollzug des Vorstandsentscheids Kapitel 8
1.2	09.05.2014	Neues wording Kapitel 14
1.3	27.06.2014	Ergänzung Pkt. 11: „Zeckenspray“
1.4	14.11.2014	Ergänzung Pkt. 4: Kostenpflicht bei Eingewöhnung
1.5	23.12.2014	Ergänzung Geschwistergarantie Pkt. 3.1
1.6	23.01.2015	Korrektur Wording Warteliste
1.7	23.03.2015	Änderung Geschwistergarantie Pkt. 3.1
1.8	15.04.2015	Anpassung Geschwistergarantie Pkt. 3.1
1.9	06.11.2015	Priorisierung Aufnahme Pkt. 3 / Ergänzung Krippenwechsel Pkt. 3.4 / Anpassung Betreuungspensum Pkt. 8
2.0	28.06.2016	Anpassung Betreuungspensum Pkt. 8 / Anpassung Pkt. 14 Kündigung halbe Tage / Ergänzung Pkt. 10 Ernährung
2.1	04.2017	Ergänzung Elternrechnungen
2.2	06.2018	Ergänzung Pkt. 10 vegane Ernährung
2.3	11.2018	Ergänzung Pkt. 3 Reservationsgebühr / Anpassung Pkt. 15 Kündi- gungsfrist
2.4	09.2019	Ergänzung Pkt. 14.2 Elternrechnungen/ Bestimmungen des Subventionsgebers
2.5	09.2019	neuer Punkt 4.1.1 Geschwisterrabatt
2.6	12.2019	Anpassung Nachmittagstarif bei zu spät abgeholt Kindern
2.7	02.2020	Punkt 7; Nachmittagsbetreuung Beginn 13.00 Uhr
2.8	19.03.2020	Umfängliche Überarbeitung des ganzen Reglements inkl. Zusatz 13.1 Höhere Gewalt
2.9	30.09.2020	Pkt. 9 Betreuungspensum: Umformulierung
3.0	04.03.2021	Pkt. 9 ergänzt mit zusätzlicher Zentrumscrippe Duplex
3.1	24.03.2021	Pkt. 11 Ernährung, Ergänzung Lebensmittelallergien
3.2	19.10.2021	Pkt. 14.2 Anpassung Elternrechnungen Monatspauschale
3.3	07.02.2023	Pkt. 7 Anpassung Zeiten, Formatierung
3.4	03.11.2023	Pkt. 14.3 Anpassung Firmenbeitrag Pkt. 4.1.1 entfernt, kein Rabatt für Geschwister von Vereinsmitgliedern Pkt. 4.3 Neue Formulierung KmbB
3.5	19.03.2024	Pkt. 14.1,2,3,4,5 neue Gliederung, Mahngebühren
3.6	17.10.2024	Pkt. 2 Online-Anmeldung
3.7	03.02.2025	Pkt. 7. Bring- und Abholzeiten
3.8	12.03.2026	Pkt. 7 Vormittag lang bis 14.00Uhr/Nachmittag nur mit Vormittag Pkt. 9 Mind. Betreuungspensum 30% Pkt. 12 Keine Windeln, Sonnencreme, Zeckenspray mitnehmen Pkt. 14.4 Monatspauschale Faktor 4.2 (Neu 14.5) Pkt. 14.4 Neu_Bonitätsauskunft Pkt. 19 Statuten_NEU_31.März 2025

Für dieses Dokument und den darin dargestellten Gegenstand behalten wir uns alle Rechte vor.
Vervielfältigung, Bekanntgabe an Dritte oder Verwendung ausserhalb des vereinbarten Zweckes sind nicht gestattet.